



WOLF GmbH, Postfach 1380, 84048 Mainburg

WOLF GmbH / Group
Industriestraße 1
D-84048 Mainburg

Phone +49 (0) 87 51 74 0
E-Mail info@wolf.eu
www.wolf.eu

Mainburg, den 22.09.2023

Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 – Das Wichtigste in Kürze

Liebe(r) Geschäftspartner(in),

das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Bundesregierung – umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ – wurde nach intensiven Diskussionen am 08.09.2023 durch den Bundestag verabschiedet und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

WOLF kann Sie als Systemanbieter mit einem umfassenden Produkt- und Serviceprogramm auch künftig in jedem Anwendungsfall optimal unterstützen. **Egal ob mit unserer zukunftsicheren CHA-Monoblock Wärmepumpe für Neubau und Sanierung, mit unseren bewährten Gas- und Ölgeräten oder mit einer Kombination in Form von einfach zu installierenden Hybridlösungen.** Mit WOLF sind Sie schon heute immer optimal aufgestellt und wir werden auch nach vorne gerichtet die relevanten zukunftsfähigen Lösungen rund um die Themen Wasserstoff, Biomethan und -öl anbieten.

- WOLF Wärmepumpen erfüllen die Anforderungen des GEG 2024 zu 100% und bieten Ihnen maximale Zukunfts- und Planungssicherheit.
- WOLF Gas- und Ölgeräte sind, z. B. mit unserem neuen Hybridcenter, einfach zu Hybridanlagen kombinierbar.
- Alle WOLF Gasgeräte sind bereits heute bis zu 100% Biomethan geeignet.
- Falls jemals 100% Wasserstoff zum Tragen kommen sollte, werden wir entsprechende Umrüstkits anbieten.
- Unser COB-2 wird zukünftig 30% Bioöl-ready sein, ältere COB-2 umrüstbar.

Wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen gerne an Ihren persönlichen WOLF Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Steppe
Geschäftsführer Vertrieb

Philip Krossa
Bereichsleiter Vertrieb

Die wichtigsten Informationen und Praxisfälle auf einen Blick

Nachfolgend haben wir die **wichtigsten Eckpunkte** der erwarteten Neuregelungen für Sie zusammengefasst und geben Ihnen einen Überblick, wie Sie mit unseren **WOLF Lösungen** die **relevantesten Praxisfälle** abdecken können. Weiterführende Hintergründe und Detail-Regelungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.



GEG 2024 mit Anforderung 65% Anteil erneuerbare Energien

Bedeutung:

- 65% der Wärme wird durch erneuerbare Energien (EE) erzeugt bzw. vereinfacht bei Wärmepumpe 30% der Heizlast.
- Erneuerbar sind Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse und klimaneutrale Gase und Öle.

Ab wann:

- Grundsätzlich ab 01.01.2024 (im Neubau).
- Übergangsregelung im Bestand abhängig vom Vorliegen einer Wärmeplanung.
- Wärmeplanungen verpflichtend bis spätestens 30.06.2026 bzw. 2028 durch Kommunen.



Was kann in Neubau und Bestand bis 31.12.2023 eingebaut werden?

Wie bisher kann jede Art von Heizung in einem Neubau oder beim Heizungstausch verwendet werden.

Was kann in Neubau und Bestand ab 01.01.2024 unabhängig vom Vorliegen eines Wärmeplans immer eingebaut werden?

- **Wärmepumpen:** CHA Wärmepumpen sind in jedem Fall eine sehr gute und zukunftssichere Wahl.
- **Hybrid:** Lösung aus Wärmepumpe CHA und Gas- / Öl-Brennwertheizung sind in jedem Fall zulässig – wenn die Hybridlösung mindestens 65% EE erfüllt.

Was kann im Bestand ab 01.01.2024 zusätzlich zu Wärmepumpe & Hybrid eingebaut werden, solange kein Wärmeplan vorliegt?

- Der Einbau aller WOLF Gas- und Ölgeräte ist weiterhin grundsätzlich möglich.
- Ab 2029 muss die bereitgestellte Wärme mit einem Mindestanteil an klimaneutralen Gasen (z. B. Biomethan) oder Bioöl erzeugt werden. (ab 2029: 15%; 2035: 30%; 2040: 60%). Alternativ kann der Wärmeerzeuger auch jederzeit durch eine Wärmepumpe zu einer GEG konformen Hybridlösung ergänzt werden.



Förderung ab 01.01.2024 (Entwurf zu BEG EM)

Das Förderkonzept ist noch nicht final beschlossen. Der aktuelle Entwurf sieht folgende Fördersätze für den Heizungstausch vor:

- Grundförderung für Wärmepumpen von 30%, zusätzliche Förderung in Abhängigkeit von Eigennutzung, Einkommen, Alter/Typ des Altgerätes, Kältemittel (z. B. 5% extra für unsere CHA mit R290).
- Der Entwurf sieht für einen Heizungstausch eine Förderung von 30% bis 70% auf maximal 30.000€ förderfähige Investitionskosten vor.
- Einzelfallprüfung nötig - keine grundsätzliche Aussage möglich - ob aktuelle oder neue Förderung höher ist.

Gebäudeenergiegesetz-Entwurf (GEG) 2024 – Weiterführende Hintergründe und Detail-Regelungen

Stand der Informationen: Veröffentlichtes Gebäudeenergiegesetz vom 08.09.2023

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen, ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein erster Überblick GEG:

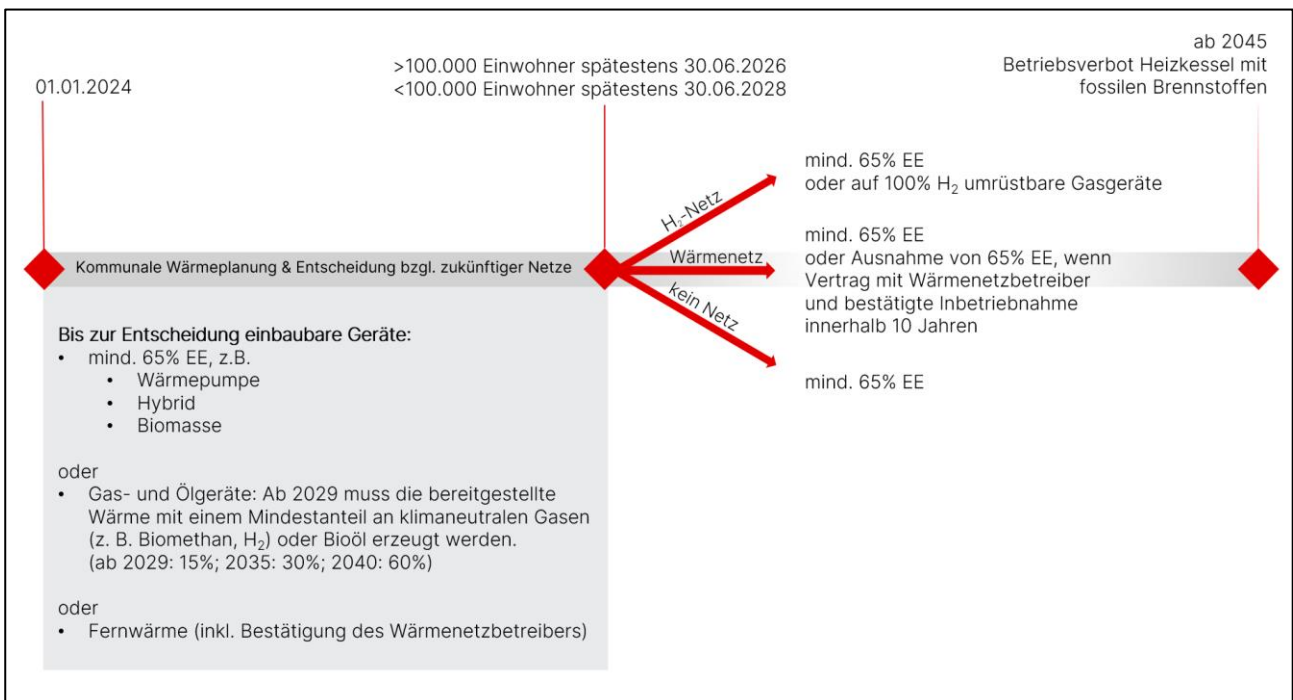
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 fordert grundsätzlich 65% der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien bei einer Heizungsinstallation in Neu- und Altbau.
- Im Bestand erfolgt der Umstieg auf 65% erneuerbare Energien stufenweise.
- Enge Verzahnung des GEG mit der Wärmeplanung, die für alle Gemeinden verpflichtend sein wird. Eine kurze Erklärung zu „Wärmeplanung“ finden Sie am Ende der Zusammenfassung.
- „Technologieoffenheit“, d. h. insb. verschiedene Detailregelungen zu Wasserstoff & Biomasse.
- Das GEG regelt Mindestanforderungen, Bundesländer können höhere Anforderungen als im GEG fordern.
- Ein Vorschlag zum neuen Förderkonzept (BEG) wurde am 15.09.2023 vorgelegt – mit einer finalen Entscheidung der Bundesregierung wird Mitte Oktober 2023 gerechnet.

Was gilt im Neubau (in Neubaugebieten)?

Mind. 65% erneuerbare Energien ab 01.01.2024

Was gilt beim Einbau/Tausch im Bestand (inkl. Neubau außerhalb Neubaugebiet)?

Übergangszeiten sind definiert, bis 65% erneuerbare Energien verpflichtend sind:



Was gilt für den Neueinbau von Wärmepumpen?

Wärmepumpen werden als vollständig regenerativ angerechnet, dies gilt auch für Solarthermie-Anlagen oder Biomasse.



Was gilt für den Neueinbau von Wärmepumpen-Hybridanlagen?

65% erneuerbare Energien der bereitgestellten Wärme ab 01.01.2024 (Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09)

(Die Pflicht gilt bei Anlagen für Raumwärme und Warmwasser auf das Gesamtsystem. Bei getrennter Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme auf das neu aufgestellte Einzelsystem.)

- Vereinfachte Berechnung: Durch die Wärmepumpe muss mind. 30% der Heizlast des Gebäudes bei bivalentem (teil-) parallelem Betrieb (40% bei bivalent alternativer Betriebsart) gedeckt werden.
- Weitere Vereinfachung: 30% bzw. 40% der Leistung des Spitzenlasterzeugers beim Teillastpunkt A der Wärmepumpe nach DIN EN 14825.
- Vorrang hat immer die Wärmepumpe.
- Der Gas-/Öl-Spitzenlastkessel muss ein Brennwertkessel sein.
- Wärmepumpe und Kessel müssen über eine gemeinsame, fernansprechbare Regelung miteinander verbunden sein.

Was gilt bei der Erweiterung durch Wärmepumpe / Solarthermieanlage / Biomassekessel zu einem Bestandskessel?

Der vorhandene Bestandskessel darf weiter betrieben werden und muss nicht in die Berechnung der 65% EE einbezogen werden.

Was gilt es beim Einbau von Gas- und Ölheizungen ab dem 01.01.2024 zu beachten?

- Gas- und Ölheizungen, die ab dem 01.01.2024 und bis zur Entscheidung aus dem Wärmeplan, spätestens jedoch bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 installiert werden, müssen noch nicht 65% EE einhalten. Langfristig muss die bereitgestellte Wärme mit einem Mindestanteil an klimaneutralen Gasen (z. B. Biomethan, H₂) oder Bioöl erzeugt werden (15% ab 2029, 30% ab 2035, 60% ab 2040).
- Übergangsregel: Für Anlagen die vor 19.04.2023 beauftragt wurden, gilt 65% EE erst, wenn sie nach 18.10.2024 eingebaut werden.
- Beratungspflicht ab 2024 bei Einbau einer Heizungsanlage mit festem, flüssigem oder gasförmigem Brennstoff über mögliche Unwirtschaftlichkeit (z. B. CO₂-Preis) und mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung durch fachkundige Person.
- Betriebsverbot von nicht regenerativen Brennstoffen zum 01.01.2045

Was gilt für Mehrfamilienhäuser mit Etagenheizungen ab dem 01.01.2024

In Mehrfamilienhäusern mit Etagenheizungen beginnt eine Übergangsfrist von 5 Jahren, sobald die erste Gastherme getauscht wurde. In dieser Zeit sind der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft verpflichtet, eine Entscheidung über die künftige Heizung zu treffen:

- Soll eine Zentralisierung der Heizung erfolgen, sind nach den 5 Jahren weitere 8 Jahre für die Umsetzung möglich. Nach spätestens 13 Jahren muss die Heizungsanlage 65% EE erfüllen.
- Soll die Dezentralisierung der Heizung bestehen bleiben, ist nach den 5 Jahren eine Übergangsphase von 1 Jahr möglich. Danach muss jede neue eingebaute Heizung 65% EE erfüllen.

Welche Ausnahmen gibt es?

- Beim Austausch einer bestehenden Heizung kann für eine Dauer von maximal fünf Jahren eine rein fossil betriebene Heizung installiert werden, die danach entweder durch eine Alternative ersetzt oder durch eine ausreichend dimensionierte erneuerbare Komponente ergänzt wird.
- Ausnahmen für definierte Härtefälle.
- Ausnahmen bzgl. Austauschpflicht von alten Kesseln >30 Jahre entsprechend aktuellem Gesetz.





Was bedeutet kommunale Wärmeplanung?

- Wärmeplanung bedeutet, dass die Gemeinde analysiert und plant, wie das Gemeindegebiet zukünftig geheizt werden kann, also wo z. B. Fernwärme- oder Wasserstoffnetze ausgebaut werden könnten und wo mit dezentralen Wärmeerzeugern gearbeitet werden soll.
- Ein entsprechendes Gesetz zur Wärmeplanung (WPG) soll parallel zum 01.01.2024 in Kraft treten.
- Zusätzlich zur Wärmeplanung ist eine Entscheidung nötig, damit Planungen im Wärmeplan rechtskräftig werden (z. B. geplantes Wasserstoff- oder Fernwärmenetz).

Überblick zum Entwurf der neuen BEG-Förderung

Quelle: Entwurf Förderrichtlinie BEG EM vom 15.09.2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 15.09.2023 einen Vorschlag zur Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vorgelegt. Im Folgenden fassen wir die Rahmenbedingungen für die neuen Richtlinien bezüglich Heizungstausch zusammen.

Förderkomponente	Fördersatz	Fördervoraussetzungen
 Zuschuss	30%	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Wohn- und Nichtwohngebäude • Antragsberechtigte wie bisher (z.B. Eigentümer, Vermieter, Unternehmen)
 Einkommens-Bonus	30%	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis zu 40.000€ • Einkommenssteuerbescheide für das zweite und dritte Jahr vor Antragsstellung aller Personen, die zum versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen beitragen
 Klima-Bonus	20%	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit Gasheizung mind. 20 Jahre oder Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung • Bis einschließlich 2028 volle Förderhöhe möglich, danach Abschmelzen der Förderung um 3 Prozentpunkte alle 2 Jahre.
 Effizienz-Bonus	5%	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kältemittel oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen (z.B. R290 bei unserer CHA-Monoblock)
Max. förderfähige Investitionskosten (Heizungstausch) 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus	Max. 70%	

Details zur BEG-Förderung:

- Bei Mehrparteienhäusern liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, für die 2.-6. Wohneinheit bei je 15.000 Euro, ab der 7. Wohneinheit 8.000 Euro je Wohneinheit. Diese Regelung ist auch bei Wohnungseigentümergeinschaften entsprechend anzuwenden. Bei Nichtwohngebäuden gelten ähnliche Grenzen nach Quadratmeterzahl.
- Verbrennungsheizungen für Gas und Öl werden weiterhin nicht gefördert. Bei wasserstofffähigen Heizungsanlagen, die künftig zu 100% mit Wasserstoff betreibbar sind, werden nur die Investitionsmehrkosten gefördert.

Wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen gerne an Ihren persönlichen WOLF Ansprechpartner.